



FAHRLEHRERVERBAND NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 196 vom 13.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt Anfragen von Mitgliedern, da vereinzelt zuständige Behörden die Corona-Verordnung Niedersachsen entgegen der Meinung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung auslegen.

nachfolgende Mail ging an die für die Fahrlehrerschaft zuständigen Behörden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die neue niedersächsische Corona-Verordnung (s. Anlagen) trat gestern in Kraft.

Der neue § 14a hat auch Auswirkungen auf die Fahrschulen. Der theoretische Unterricht darf nicht mehr als Präsenzunterricht stattfinden. Eine Ausnahme gilt laut Verordnungsbegründung für die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung. Zulässig bleibt daher z.B. wie bisher der Unterricht im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifikation.

Ausnahmen für den Online-Unterricht in Form von „virtuellen Klassenzimmern“ bitte ich nach der bisherigen Erlasslage zu erteilen.

Praktischer Unterricht im Fahrzeug bleibt zulässig.

Die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung sind gem. § 14a Satz 2 unter Wahrung des Abstandsgebotes nach § 2 Abs. 2 ebenfalls weiterhin gestattet.

Fahrlehrerausbildungsstätten dienen der beruflichen Ausbildung und dürfen ebenfalls noch Präsenzunterricht erteilen. Hier ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage.

Ich bitte die Landkreise, diese Mail auch an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten, die die Aufgaben im Fahrlehrwesen wahrnehmen.

Bitte beachten Sie dennoch, dass die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen dürfen. Hier die Rechtsgrundlage in der neuen Corona-Verordnung Niedersachsen:

§ 18 Weitergehende Anordnungen

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Die örtlich zuständigen Behörden können zudem in Bezug auf Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tages-Inzidenz von 200 oder mehr

Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner den Bewegungsradius jeder Person auf 15 Kilometer um den Wohnsitz beschränken. Es sind Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes, insbesondere einer notwendigen medizinischen, psychosozialen oder veterinärmedizinischen Behandlung, der Wahrnehmung einer beruflichen Tätigkeit und des Besuchs naher Angehöriger, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind, vorzusehen. Insbesondere Reisen und tagestouristische Ausflüge stellen keine triftigen Gründe dar. Bei Anordnungen, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender